

Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am **23.02.2026**

5. Jahrgang
Nr. 005/2026

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2026 **Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), werden die in der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vertretenen Parteien und Wählergruppen gebeten, mir bis zum **31. März 2026** Wahlberechtigte des Wahlgebiets als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Für den Gemeindewahlausschuss werden sechs weitere Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder berufen. Die eingehenden Vorschläge für die Berufung der weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertreter werden in der Regel in der Reihenfolge der Stimmenzahlen berücksichtigt, die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei der letzten Wahl der Abgeordneten erhalten haben. Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zugleich ein Wahlehenamt ausüben können (§ 13 Abs. 2 NKWG).

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen ablehnen (§ 13 Abs. 3 NKWG):

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sind bis zum 31. März 2026 nicht genügend Vorschläge eingegangen, werde ich die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

Olliges